



Merkblatt zum neuen Verpackungsrecht

1. Ausgangslage

Die PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) trat am 11. Februar 2025 in Kraft und gilt ab dem 12. August 2026 verbindlich für alle EU-Mitgliedstaaten. Das im Juli 2026 von Bundestag und Bundesrat beschlossene deutsche Durchführungsgesetz wird am 12. August 2026 parallel mit der PPWR in Kraft treten.

Ziel der Verordnung ist es, den Verpackungsverbrauch in der EU deutlich zu reduzieren, die Recyclingfähigkeit zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Zudem werden verbindliche Anforderungen an Rezyklate, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit und die Kennzeichnung von Verpackungen eingeführt.

2. Zentrale Inhalte

Die PPWR unterscheidet zwischen dem Vertreiber, dem Erzeuger und dem Hersteller von Verpackungen. An diese Rollen sind unterschiedliche rechtliche Pflichten geknüpft.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

- (1) Der **Erzeuger** ist **verantwortlich für die Konformität der Verpackung**. Er erstellt eine Konformitätserklärung und technische Dokumentation für jede Verpackungsart. Der Erzeuger ist der einzige Wirtschaftsakteur, der die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen durch die Verpackung trägt.
- (2) Der **Hersteller** ist das **erste Unternehmen, das ein verpacktes Produkt in den Verkehr bringt**. Der **Hersteller** ist für die **Übernahme der Kosten für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen** verantwortlich. Zu diesem Zweck muss sich ein Hersteller bei den zuständigen nationalen Behörden registrieren sowie die Gebühr für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) tragen.
- (3) Der **Vertreiber** stellt Verpackung auf dem Markt bereit und beachtet dabei die Anforderungen des Verpackungsrechts. Insbesondere prüft er, ob die Verpackung gekennzeichnet ist und ob der Hersteller ins Herstellerregister eingetragen ist. Der Vertreiber ist in die Marktüberwachung der Behörden einbezogen und kooperiert mit den Behörden im Falle einer mutmaßlichen Nichtkonformität.

3. Was müssen Bäckereibetriebe fortan beachten?

Schritt 1: Prüfen Sie, welche Art von Verpackungen von Ihrem Betrieb genutzt werden.

- **Verkaufsverpackung:** Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden.
Beispiel: Schachtel Pralinen.
- **Verpackungen zum Mitnehmen:** Serviceverpackungen, die an mit Personal ausgestatteten Verkaufsstellen mit Getränken oder zubereiteten Lebensmitteln befüllt werden, die zum Transport und sofortigen Verzehr an einem anderen Ort, ohne dass eine weitere Zubereitung erforderlich ist, verpackt und typischerweise direkt aus der Verpackung verzehrt werden.
Beispiel: Becher Kaffee zum Mitnehmen, Brötchen- oder Brottüte.
- **Transportverpackung:** Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßenverkehr.
Beispiel: Kartons für Weihnachtsstollen als Versandprodukt.

Schritt 2: Klären Sie die eigene Rolle Ihres Betriebes für die jeweilige Verpackungsart.

Nach dem Verpackungsrecht können je nach Einordnung des Betriebes als Vertreiber, Erzeuger oder Hersteller wie oben definiert Registrierungs-, Melde-, Informations- oder Dokumentationspflichten bestehen. Welche das sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Folgende wichtige Punkte sollten Sie gesondert beachten:

- **Unterschiedliche Pflichten bei Verwendung von Verpackungen mit oder ohne eigenes Logo, Name oder Corporate Design**
- ⇒ **Einkauf von neutralen Standardverpackungen:** Bezieht die Bäckerei neutrale, leere Brötchentüten, Standard-Kuchenkartons oder Becher von einem deutschen Großhändler, ohne dass diese mit dem eigenen Logo, Namen oder Corporate Design bedruckt sind, gilt sie als *Vertreiber* im Sinne des neuen Verpackungsrechts. Die Pflicht zur Erstellung technischer Dokumentationen und Konformitätsbewertungen liegt beim Erzeuger bzw. Hersteller (Großhändler) und nicht bei der Bäckerei. Die Bäckerei muss sich lediglich vergewissern, dass die gelieferten Verpackungen, Tüten, Becher usw. den Regeln entsprechen (durch ein Gespräch mit dem Lieferanten/Überprüfung der Rechnung oder anderer, vom Lieferanten mitgelieferter Dokumente).
- ⇒ **Verpackungen mit eigenem Logo, Namen oder Corporate Design:** Lässt die Bäckerei jedoch Verpackungen, Tüten oder Becher individuell mit dem eigenen Bäckerei-Logo, Namen oder Corporate Design bedrucken, gilt sie unter der PPWR unter Umständen

künftig als *Hersteller* dieser Verpackung. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kleinstbetriebe.

Sie sollten daher **prüfen und entscheiden, ob Sie künftig noch Verpackungen, Brötchentüten, Becher etc. mit dem eigenen Bäckerei-Logo, Namen oder Corporate Design bedrucken lassen** – mit der Folge, dass Sie umfangreiche Herstellerpflichten aus der PPWR treffen können.

Beziehen Sie Serviceverpackungen ohne Ihren Namen, Ihr Logo oder Ihre Marke von einem Verpackungsproduzenten, Importeur oder Großhändler in Deutschland, so ist dieser der erste Bereitsteller in der inländischen Lieferkette und damit sowohl Erzeuger als auch Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR).

- **PFAS-Verbot für Lebensmittelverpackungen**

Ab dem 12. August 2026 gilt ein EU-weites, strenges Verbot für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt, die die gesetzlichen Grenzwerte für PFAS („Ewigkeitschemikalien“) überschreiten. **Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, dürfen per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) nur noch in sehr engen Grenzwerten enthalten.**

Ferner schreibt die PPWR vor, dass Verpackungen ab dem 12. August 2028 mithilfe **standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien gekennzeichnet** werden müssen. Bis zum 1. Januar 2030 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Methode für die Angabe von besorgniserregenden Stoffen festzulegen.

⇒ **Warum betrifft das Bäckereien?**

PFAS wurden in der Vergangenheit häufig genutzt, um Papier und Pappe fett- und wasserabweisend zu machen. Betroffen sind vor allem beschichtete Einschlagpapiere (z. B. für Snacks oder Sahnetorten sowie Snackschalen).

⇒ **Was müssen Sie jetzt tun:**

Bäckereien sollten bei neuen Bestellungen **ab dem Stichtag 12. August 2026 von ihren Verpackungslieferanten eine schriftliche Bestätigung einholen (Konformitätserklärung)**, dass die gelieferten Verpackungen Papiere, Tüten und Schalen PPWR-konform und frei von unzulässigen PFAS-Mengen sind. Neu bestellte bzw. noch nicht gelieferte Ware mit unzulässigem PFAS-Anteil darf ab dem 12. August 2026 nicht mehr genutzt werden.

⇒ **Was bedeutet das für Restbestände:** Bereits gelieferte Verpackungen, die vor dem Stichtag an die Bäckerei geliefert worden sind und sich im Lager befinden, können bis voraussichtlich 12.08.2031 aufgebraucht werden. Die PPWR-Kennzeichnungspflichten greifen nicht schon am 12.08.2026, sondern grundsätzlich erst ab 12.08.2028. Für Verpackungen, die vor Beginn dieser Kennzeichnungspflicht in Verkehr gebracht wurden, sieht die PPWR eine weitere Übergangsregel vor: Sie dürfen noch **drei Jahre ab Geltungsbeginn der Kennzeichnungspflicht** auf dem Markt bereitgestellt werden.

Informationsquellen

[Gesetzestext PPWR-Verordnung \(deutsch\)](#)

[Gesetzestext Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz \(VerpackDG\)](#)

[Leitlinien/FAQ PPWR \(englisch\)](#)

[Zentrale Stelle Verpackungsregister](#) (u.a. mit Checklisten zu Betroffenheit und Pflichten)

[Forum Rezyclat](#)

[Themenseite des Zentralverbands des Deutschen Handwerks \(ZDH\)](#)

[Newsletter-Beitrag des Zentralverbands des Deutschen Bäckerhandwerks vom 21.05.2026](#)

[Beitrag aus der Deutschen Handwerkszeitung vom 18.05.2026](#)

[Beitrag der Handwerkskammer Hannover „Was hat die „Brötchentüte“ damit zu tun?“](#)

Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt folgt dem Rechts- und Kenntnisstand im Juli 2026. Trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle kann keine Haftung für Inhalte, Fehler oder Auslassungen sowie externe Internetlinks übernommen werden. Dieses Merkblatt kann eine auf den Einzelfall bezogene Beratung nicht ersetzen. Wir behalten uns vor, das Merkblatt zu ergänzen und zu aktualisieren.

Stand: 27.07.2026